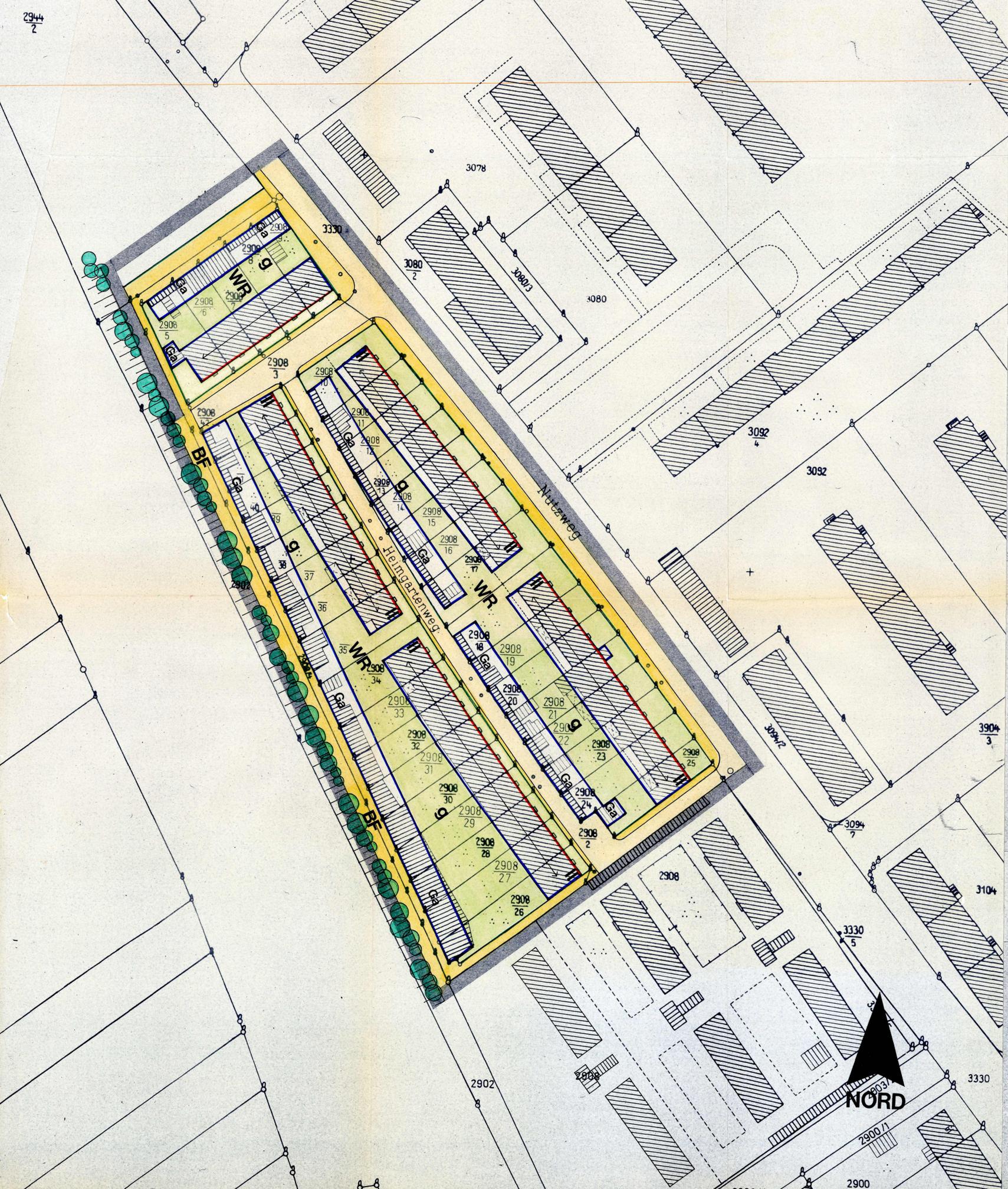


# BEBAUUNGSPLAN W 35a

M 1:500



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- DN** DACHNEIGUNG (SIEHE QUERSCHNITTSGESTALTUNG)
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
- FUSSWEGE
- BF** BEFAHRBARER FUSSWEG
- WR** REINES WOHNGEBIET
- Ga** GARAGEN
- BÄUME (PFLANZGEBOT GEN. § 9/1/25a UND § 39b/8 BBAUO)

B. FÜR HINWEISE

- WOHNGEBÄUDE (BESTAND)
- NEBENGEBÄUDE (BESTAND)
- BÜSCHUNGSFLÄCHEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN

TEXTFESTSETZUNGEN

I ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS GEBIET IST REINES WOHNGEBIET - WR (§ 3 BBAUO I.D.F.V. 15.09.1977)

II MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

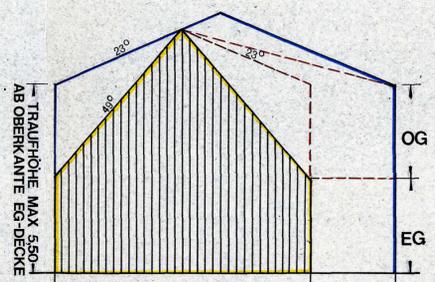
1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT
  - A. DURCH BAULINIEN
  - B. DURCH BAUGRENZEN
  - C. DURCH GESCHOSSEZAHLEN
2. DIE MÖGLICHEN AUSZUBAUENDEN QUERSCHNITTE DER EINZELNEN REIHENHÄUSER SIND AUS DEM QUERSCHNITT - SCHEMA ZU ERSEHEN.
3. DAS QUERSCHNITTSCHHEMA IST BESTANDTEIL DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
4. DIE MÖGLICHEN ANBAUTEN ODER AUFSTOCKUNGEN SIND OHNE EINHALTUNG SEITLICHER ABSTANDSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. DIES GILT AUCH BEI NICHT GLEICHZEITIGER VERWIRKLICHUNG DER BAUVORHABEN DURCH EINZELBAUMASSNAHMEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN. DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN WERDEN DADURCH NICHT BERTÜRT.

III BAUWEISE

1. FÜR DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET WIRD DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT. (§ 22 ABS 3 BBAUO I.D.F.V. 15.09.1977)
2. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEMISSENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART 6 BBAUO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.

IV BAULICHE GESTALTUNG

1. DACHGÄUBEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG ÜBER 40°; SIE MÜSSEN SICH IN FORM UND GRÖSSE MASSSTÄBLICH GUT IN DIE DACHFLÄCHE EINFÜGEN.
2. KNIESTÜCKE SIND UNZULÄSSIG
3. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU ERRICHTEN.
4. EINFRIEDUNGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
5. WERBEANLAGEN IM SINNE VON ART. 12 ABS. 1 BBAUO SIND UNZULÄSSIG.



QUERSCHNITT - SCHEMA M: 1:100

- EHEM. BZW. VORH. QUERSCHNITT
- MAX. QUERSCHNITTAUSDEHNUNG
- MÖGL. QUERSCHNITT

BAUREFERAT

*Lüdke*  
 DIPL.-ING. LÜDKE  
 BERUFSM. STADTRAT

STADTPLANUNGSAMT, DEN. 06.12.78

DIPL.-ING. GUTSCHMIDT  
 BAUDIREKTOR

*Rehers*  
 ING.-GRAD. REHERS

SCHWEINFURT, DEN.....

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 28.11.1978	4 BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS 29.05.1979
1a BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES 20.12.1978	5 SATZUNGSBESCHLUSS 29.05.1979
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 28.11.1978	2 SCHWEINFURT, DEN.....
2a BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 09.12.1978	3 <i>Schmid</i>
	4 PETZOLD, OBERBÜRGERMEISTER
	5
3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 26.03.1979 .. BIS 25.04.1979	6 VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT 10.10.1979
3a VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT 14.03.1979	IN KRAFT GETRETEN 10.10.1979

GENEHIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG

Mit Ohne Auflagen genehmigt  
 gemäß § 11 BBAUG mit RS vom  
 30. Aug. 1979 Nr. 420-906 a 2/19 9  
 Würzburg, den 30. Aug. 1979  
 Regierung von Unterfranken



NÖRD